

Steuerausscheidung von Versicherungsgesellschaften

Kreisschreiben 23 - vom 21. November 2006

1. Vorbemerkung

Das vorliegende Kreisschreiben ist das Ergebnis einer von der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) eingesetzten, aus Vertretern der Versicherungsbranche, der Sitz-, Betriebsstätte- und Liegenschaftenkantone, sowie der Eidg. Steuerverwaltung bestehenden Projekt-Gruppe.

Es ersetzt das Kreisschreiben Nr. 23 vom 17. Dezember 2003.

Es ist bis auf Widerruf grundsätzlich anwendbar auf Geschäftsjahre, welche im Kalenderjahr 2005 oder später enden.

Im Wesentlichen wurden gegenüber dem Kreisschreiben vom 17.12.2003 folgende Änderungen vorgenommen:

- Ziff. 3.1.2. (Internationale Ausscheidung, Methodenfestlegung)
- Ziff. 4.2. (Begriff der Betriebsstätte)
- Ziff. 4.4.2. (Beteiligungsabzug bei Nicht-Lebensversicherungsgesellschaften)
- Lösungsansätze zur Vermeidung von Ausscheidungsverluste (Anh. 5.3.1.)

2. Grundsätzliches zur Steuerausscheidung von Versicherungsgesellschaften

Die Ausscheidung für Kapital und Gewinn erfolgt im interkantonalen Verhältnis nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung, grundsätzlich nach der quotalen indirekten Methode, wobei den branchenspezifischen Besonderheiten der Versicherungsgesellschaften Rechnung getragen wird.

Im internationalen Verhältnis erfolgt die Ausscheidung für Kapital und Gewinn objektmässig, sofern eine entsprechende Gesetzesgrundlage vorhanden ist. Ist im kantonalen Recht eine Steuerausscheidung im Verhältnis zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung vorgesehen, ist die internationale Ausscheidung nach quotaler direkter Methode vorzunehmen.

Steuerpflichtige ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz werden für schweizerische Betriebsstätten so besteuert, wie wenn diese ein selbständiges Unternehmen wären. Anwendbar ist infolgedessen die objektmässige Ausscheidungsmethode. Verfügt eine im Ausland ansässige Steuerpflichtige in nicht nur einem Kanton über eine Betriebsstätte, ist der gesamte in der Schweiz erzielte Gewinn bzw. das betreffende Kapital quotenmässig aufzuteilen.

3. Internationale Ausscheidung

3.1. Versicherungsgesellschaften mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz

3.1.1. Grundlage

Grundlage für die internationale Steuerauscheidung bildet der definitive, handelsrechtskonforme, statutarische Jahresabschluss des gesamten Unternehmens unter Berücksichtigung der steuerlichen Gewinnkorrekturen. Ausgangspunkt der Ausscheidung (DBSt gemäss Art. 52 DBG) sind die einzelnen, nach den Grundsätzen des schweizerischen Handelsrechts erstellten Betriebsstätte-Abschlüsse unter Berücksichtigung der steuerlichen Gewinnkorrekturen nach schweizerischem Recht. Falls die ausländischen Betriebsstättebuchhaltungen in Fremdwährungen geführt werden, sind deren Jahresergebnisse zu diesem Zweck in CHF umzurechnen. Allfällige Betriebsstätteverluste sind ebenfalls nach den Bestimmungen des schweizerischen Handelsrechts und unter Berücksichtigung der steuerlichen Gewinnkorrekturen nach schweizerischem Recht zu ermitteln.

3.1.2. Gewinnausscheidung

Vom Gesamtgewinn werden zunächst die Wertzuwachsgewinne auf Liegenschaften weltweit objektmässig zugewiesen. Das verbleibende Ergebnis wird grundsätzlich nach der quotenmässig-direkten Methode im Sinne der Gesamtgewinnzerlegung aufgeteilt. Im ersten Schritt werden die originären Teil- und Gesamtergebnisse bestimmt. Im zweiten Schritt können anhand der positiven originären Teilergebnisse die dem Stammhaus und den Betriebsstätten zurechenbaren Quoten festgelegt werden. Negativen originären Teilergebnissen wird eine Quote von Null % zugewiesen. Schliesslich werden im dritten Schritt die steuerrechtlichen Teilergebnisse ermittelt, welche den zugewiesenen Quoten entsprechen. Das Präzipium wird vernachlässigt, da den Betriebsstätten die Gewinne zugeordnet werden, welche sie unter Beachtung der Selbständigkeitsfiktion erzielt hätten. Auf Antrag der Steuerpflichtigen wird im internationalen Verhältnis die Teilverlustverrechnungsmethode angewendet.

Bei der direkten Bundessteuer (Art. 52 DBG), sowie in Kantonen mit gleicher oder ähnlicher gesetzlicher Grundlage, erfolgt die Ausscheidung nach der objektmässigen Methode. Vom steuerlich massgebenden Gesamtgewinn werden die den einzelnen Betriebsstättestaaten zurechenbaren Gewinne in Abzug gebracht.

Die Schweiz besteuert in der Folge den ihr objektmässig zugewiesenen Gewinn, auf Antrag unter Berücksichtigung der im Ausland angefallenen Verluste. Bei der Übernahme von Verlusten aus ausländischen Betriebsstätten ist die Sicht des schweizerischen Steuerrechts massgebend. Unterschiedliche Regelungen des ausländischen Rechts, insbesondere zum Verlustvortrag bzw. -rücktrag, werden nicht berücksichtigt. Werden im betreffenden Betriebsstättestaat innert der folgenden sieben Geschäftsjahre aus schweizerischer Sicht Gewinne erzielt, so wird der früher übernommene Verlust mit diesen Gewinnen verrechnet. Die Ausscheidung hat für jeden Betriebsstättestaat einzeln zu erfolgen.

3.1.3. Kapitalausscheidung

Die Kapitalanteile werden nach der quotalen direkten Methode weltweit nach Lage der Aktiven zugewiesen. Ist nach kantonalem Recht eine objektmässige Gewinnausscheidung vorgesehen, ist auch die Kapitalausscheidung nach der objektmässigen Methode vorzunehmen.

3.2. Versicherungsgesellschaften mit Sitz oder tatsächlicher Leitung im Ausland

Bei der Bundessteuer (Art. 52 Abs. 2 DBG), sowie in den Kantonen mit gleicher oder ähnlicher gesetzlicher Grundlage, erfolgt die Gewinnausscheidung nach der objektmässigen Methode.

4. Interkantonale Ausscheidung

4.1. Allgemeines (Versicherungsagenten)

Versicherungen werden in der Regel durch Generalagenten vertrieben. Generalagenten sind entweder selbständig erwerbende oder unselbständig erwerbende Versicherungsvertreter.

Die steuer-, AHV- und sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Versicherungsvertreter ist nicht Bestandteil dieses Kreisschreibens.

4.2. Begriff der Betriebsstätte

Eine Organisationseinheit mit mehr als drei (Vollzeit-) Mitarbeitern, die unter einem eigenen lokalen administrativen Stützpunkt auftreten, begründet für die interkantonale Ausscheidung eine Betriebsstätte der Versicherungsgesellschaft, unbeschrieben davon, ob es sich um eine Regie- oder Unternehmer-Agentur handelt. Agenturen mit bis zu drei Mitarbeitern begründen keine Betriebsstätte.

Massgebend für die Verteilung des Betriebsergebnisses ist das auf die Organisationseinheiten entfallende Prämienaufkommen (Basis sind die Bruttoprämien). Dem Sitzkanton steht ein Präzipium von 30 % zu.

4.3. Lebensversicherungsgesellschaften

4.3.1. Gewinnausscheidung

Von dem nach kantonalem Recht ermittelten, in der Schweiz steuerbaren Reingewinn (d.h. nach erfolgter internationaler Ausscheidung) werden vorweg die Wertzuwachsgewinne (vor Steuern) auf Liegenschaften (ohne Verrechnung mit Verlusten aus Liegenschaftsverkäufen) objektmässig zur ausschliesslichen Besteuerung durch die Liegenschaftenkantone (einschliesslich Sitz- und Betriebsstättkantone) ausgeschieden. Den Liegenschaftenkantonen wird quotenmässig eine pauschal ermittelte Liegenschaftenquote zugewiesen.

Die verbleibende Restquote (Betriebsquote) wird quotenmässig im Verhältnis der lokalisierten Bruttoprämien pro Organisationseinheit gemäss Ziff. 4.2. auf die Kantone verteilt. Dem Hauptsitz wird ein Präzipium von 30 % zugesprochen.

Ermittlung des Schlüssels für die Verteilung der pauschalen Liegenschaftenquote:

Diese Quote errechnet sich einerseits als pauschale Grundquote von 15 % des Reingewinns nach Abzug der Wertzuwachsgewinne (vor Steuern) auf Liegenschaften, andererseits nach dem Verhältnis der inländischen Nettoliegenschaftenerträge zu den gesamten auf die Schweiz entfallenden Brutto-Kapitalerträgen (ohne Wertzuwachsgewinne auf Liegenschaften).

Der (inländische) Nettoliegenschaftenertrag (inkl. wiedereingebrachte Abschreibungen aus Aufwertungen und Veräusserungen) errechnet sich wie folgt:

Bruttoliegenschaftenertrag (inkl. Marktmiete für selbstgenutzte Liegenschaften)
- Unterhaltskosten
- effektive Verwaltungskosten (ohne Steuern)
- Abschreibungen (inkl. Veräusserungsverluste)
+ wieder eingebrachte Abschreibungen (aus Veräusserungen)

= Nettoliegenschaftenertrag

Der Schlüssel für die Verteilung der vorstehend ermittelten pauschalen Liegenschaftenquote ergibt sich aus dem Verhältnis der so bereinigten Nettoliegenschaftenergebnisse der einzelnen Kantone zum Total dieser Nettoergebnisse.

Ein negatives Nettoliegenschaftenergebnis in einem Kanton führt dazu, dass dessen Anteil bei der Verteilung der pauschalen Liegenschaftenquote Null beträgt. Das negative Ergebnis hat im betreffenden Kanton weder einen Verlustvortrag für spätere Steuerperioden zur Folge, noch einen Vortrag des negativen Ergebnisses für die Quotenermittlung in den Folgejahren.

4.3.2. Beteiligungsabzug (Beteiligungen i.S. des ESTV KS Nr. 9 (1998) vom 9.7.1998)

Der Beteiligungsabzug ermittelt sich aus dem Verhältnis des schweizerischen Nettobeteiligungsertrages zum in der Schweiz steuerbaren Reingewinn, in Kantonen mit dem monistischen System nach Abzug der Wertzuwachsgerinne auf Liegenschaften, in Kantonen mit dem dualistischen System und für die Bundessteuer vor Abzug der Wertzuwachsgerinne auf Liegenschaften.

Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Ertrag aus Beteiligungen abzüglich des darauf entfallenden Finanzierungsaufwandes und eines Beitrages von 5 Prozent zur Deckung des Verwaltungsaufwandes; der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwandes bleibt vorbehalten. Als Finanzierungsaufwand gelten die eigentlichen Schuldzinsen (Fremdkapitalkosten; Schuldzinsen i.e.S.) sowie die aktuellen technischen Zinsen. Die Aufteilung des Finanzierungsaufwandes erfolgt im Verhältnis der Gewinnsteuerwerte der Beteiligungen per Bilanzstichtag bzw. zum Zeitpunkt des Anfalls des Beteiligungsertrages zu den Gewinnsteuerwerten der gesamten Aktiven am Bilanzstichtag.

Auch im Liegenschaftenkanton ohne Betriebsstätte welcher eine Quote des Gesamtgewinnes (pauschale Grundquote gemäss Ziffer 4.3.1) besteuert, ist der Beteiligungsabzug zu gewähren.

Kantone, die einen Beteiligungsabzug auch für die Kapitalsteuer kennen, haben diesen im Verhältnis der schweizerischen Gewinnsteuerwerte sämtlicher Beteiligungen zu den schweizerischen Gewinnsteuerwerten sämtlicher Gesamtaktiven, ohne Berücksichtigung des Verlustvortrages, zu berechnen.

4.3.3. Verlustverrechnung

Bei Vorliegen eines steuerlich massgeblichen Gesamtverlustes ist der Verlust gesamthaft vorzutragen. Bei der Ermittlung des in den Folgejahren steuerbaren Reingewinnes ist der verrechenbare Gesamtverlust jeweils vorweg zu berücksichtigen.

Im interkantonalen Verhältnis sind Ausscheidungsverluste zuerst quotale mit Einkünften im Sitz- und Betriebsstättekantone und anschliessend mit Einkünften (inkl. Wertzuwachsgerinnen) in Liegenschaftenkantonen zu verrechnen. Die Kantone haben die Verluste definitiv zu übernehmen. Es findet in den Folgejahren keine Rückbelastung statt.

4.3.4. Kapitalausscheidung

Die Kapitalausscheidung erfolgt quotale in zwei Stufen. Die erste Quote ergibt sich aus dem Verhältnis der Gewinnsteuerwerte der den einzelnen Kantonen zuzuordnenden Liegenschaften zu den der Schweiz zugewiesenen Gewinnsteuerwerten der Gesamtaktiven (Zuordnung nach Lage der Liegenschaften). Der verbleibende Rest wird nach dem auf die Betriebsquote anwendbaren Schlüssel auf den Sitzkanton (ohne Präzipuum) und allfällige übrige Kantone verteilt.

4.4. Nicht-Lebensversicherungsgesellschaften

4.4.1. Gewinnausscheidung

Von dem nach kantonalem Recht ermittelten, in der Schweiz steuerbaren Reingewinn (d.h. nach erfolgter internationaler Ausscheidung) werden vorweg die Wertzuwachsgerinne (vor Steuern) auf Liegenschaften (ohne Verrechnung mit Verlusten aus Liegenschaftsverkäufen) objektmässig zur

ausschliesslichen Besteuerung durch die Liegenschaftskantone (einschliesslich Sitz- und Betriebsstättkantone) ausgeschieden. Den Liegenschaftskantonen wird quotenmässig eine pauschal ermittelte Liegenschaftquote zugewiesen.

Die verbleibende Restquote (Betriebsquote) wird quotenmässig im Verhältnis der lokalisierten Bruttoprämien pro Organisationseinheit gemäss Ziff. 4.2. auf die Kantone verteilt. Dem Hauptsitz wird ein Präzipuum von 30 % zugesprochen.

Ermittlung des Schlüssels für die Verteilung der pauschalen Liegenschaftquote:

Vom in der Schweiz steuerbaren Reingewinn abzüglich der Wertzuwachsgewinne (vor Steuern) auf Liegenschaften wird – soweit das Ergebnis nicht bereits Null ist – eine Quote als Liegenschaftquote festgesetzt. Diese Quote errechnet sich als pauschale Minimalquote von 50 % des Reingewinns nach Abzug der Wertzuwachsgewinne auf Liegenschaften. Sie darf aber nicht grösser sein als 50 % der positiven Nettoliegenschaftenerträge.

Der (inländische) Nettoliegenschaftenertrag (inkl. wiedereingebrachte Abschreibungen aus Aufwertungen und Veräusserungen) errechnet sich wie folgt:

$$\begin{aligned} & \text{Bruttoliegenschaftenertrag (inkl. Marktmiete von selbstgenutzten Liegenschaften)} \\ & - \text{Unterhaltskosten} \\ & - \text{effektive Verwaltungskosten (ohne Steuern)} \\ & - \text{Abschreibungen (inkl. Veräusserungsverluste)} \\ & + \text{wieder eingebrachte Abschreibungen (aus Veräusserungen)} \\ & \hline & = \text{Nettoliegenschaftenertrag} \end{aligned}$$

Der Schlüssel für die Verteilung der vorstehend ermittelten pauschalen Liegenschaftquote ergibt sich aus dem Verhältnis der so bereinigten Nettoliegenschaftenergebnisse der einzelnen Kantone zum Total dieser Nettoergebnisse.

Ein negatives Nettoliegenschaftenergebnis in einem Kanton führt dazu, dass dessen Anteil bei der Verteilung der pauschalen Liegenschaftquote Null beträgt. Das negative Ergebnis hat im betreffenden Kanton weder einen Verlustvortrag für spätere Steuerperioden zur Folge, noch einen Vortrag des negativen Ergebnisses für die Quotenermittlung in den Folgejahren.

4.4.2. Beteiligungsabzug (Beteiligungen i.S. des ESTV KS Nr. 9 (1998) vom 9.7.1998)

Der Beteiligungsabzug ermittelt sich aus dem Verhältnis des schweizerischen Nettobeteiligungsertrages zum in der Schweiz steuerbaren Reingewinn, in Kantonen mit dem monistischen System nach Abzug der Wertzuwachsgewinne auf Liegenschaften, in Kantonen mit dem dualistischen System und für die Bundessteuer vor Abzug der Wertzuwachsgewinne auf Liegenschaften.

Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Ertrag aus Beteiligungen abzüglich des darauf entfallenden Finanzierungsaufwandes und eines Beitrages von 5 Prozent zur Deckung des Verwaltungsaufwandes; der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwandes bleibt vorbehalten. Als Finanzierungsaufwand gelten die eigentlichen Schuldzinsen (Fremdkapitalkosten; Schuldzinsen i.e.S.).

Die Aufteilung des Finanzierungsaufwandes erfolgt im Verhältnis der Gewinnsteuerwerte der Beteiligungen per Bilanzstichtag bzw. zum Zeitpunkt des Anfalls des Beteiligungsertrages zu den Gewinnsteuerwerten der gesamten Aktiven am Bilanzstichtag.

Der Liegenschaftskanton ohne Betriebsstätte hat keinen Beteiligungsabzug zu gewähren, da ihm keine Quote des Gesamtgewinnes zugewiesen wird. Bei der Berechnung des Beteiligungsabzuges ist folglich für die übrigen Steuerhoheiten der für den Beteiligungsabzug massgebende Gesamtgewinn um die Nettoliegenschaftenerträge der Liegenschaftskantone ohne Betriebsstätte zu kürzen.

Kantone, die einen Beteiligungsabzug auch für die Kapitalsteuer kennen, haben diesen im Verhältnis der schweizerischen Gewinnsteuerwerte sämtlicher Beteiligungen zu den schweizerischen Gewinnsteuerwerten sämtlicher Gesamtaktiven, ohne Berücksichtigung des Verlustvortrages, zu berechnen.

4.4.3. Verlustverrechnung

Bei Vorliegen eines steuerlich massgeblichen Gesamtverlustes ist der Verlust gesamthaft vorzutragen. Bei der Ermittlung des in den Folgejahren steuerbaren Reingewinnes ist der Gesamtverlust jeweils vorweg zu berücksichtigen.

Im interkantonalen Verhältnis sind Ausscheidungsverluste zuerst quotal mit Einkünften im Sitz- und Betriebsstätte-Kanton und anschliessend mit Einkünften (inkl. Wertzuwachsengewinnen) in Liegenschaftskantonen zu verrechnen. Die Kantone haben die Verluste definitiv zu übernehmen. Es findet in den Folgejahren keine Rückbelastung statt.

4.4.4. Kapitalausscheidung

Die Kapitalausscheidung erfolgt quotal in zwei Stufen. Die erste Quote ergibt sich aus dem Verhältnis der Gewinnsteuerwerte der den einzelnen Kantonen zuzuordnenden Liegenschaften zu den der Schweiz zugewiesenen Gewinnsteuerwerten der Gesamtaktiven (Zuordnung nach Lage der Liegenschaften). Der verbleibende Rest wird nach dem auf die Betriebsquote anwendbaren Schlüssel auf den Sitzkanton (ohne Präzipium) und allfällige übrige Kantone verteilt.

5. Anhang

5.1. Internationale Steuerauscheidung

5.1.1. Lebens- und Nichtlebens-Versicherungsgesellschaften

5.2. Interkantonale Steuerauscheidung

5.2.1. Beispiel einer Nicht-Lebens-Versicherungsgesellschaft

- sämtliche Liegenschaftskantone mit Betriebsstätten

5.2.2. Beispiel einer Nicht-Lebens-Versicherungsgesellschaft

- mit einem Liegenschaftskanton ohne Betriebsstätte

5.2.3. Beispiel einer Lebens-Versicherungsgesellschaft

5.3. Verlustverrechnung

5.3.1. Beispiel der Verlustverrechnung im interkantonalen Verhältnis unter Berücksichtigung der Gesamtverlustverrechnungsmethode

Schweizerische Steuerkonferenz							Anhang 5.1.1
Anhang zu KS 23 / Internationale Steuerauscheidung von Versicherungsgesellschaften							
Beispiel 5.1.1/1							
Versicherungsgesellschaft	Total	Sitz CH	Staat A	Staat B	Staat C	Staat D	
Gewinn/Verlust (Staat B inkl. 200'000 Wertzuwachsge- winn auf Liegenschaften)	1'100'000	600'000	-100'000	300'000	200'000	100'000	
Objektmassige Methode:							
steuerbarer Gewinn		600'000					
prov. Verlustübernahme		-100'000	100'000				
steuerbarer Reingewinn	1'100'000	500'000	-	300'000	200'000	100'000	
Quotal direkte Methode:							
Gewinn/Verlust	1'100'000	600'000	-100'000	300'000	200'000	100'000	
Wertzuwachsge- winn auf Liegenschaften	-200'000			-200'000			
positive Teilergebnisse in %	1'000'000 100%	600'000 60%	- -	100'000 10%	200'000 20%	100'000 10%	
Wertzuwachsge- winn auf Liegenschaften	200'000			200'000			
Betriebsquote	900'000	540'000		90'000	180'000	90'000	
steuerbarer Reingewinn	1'100'000	540'000	-	290'000	180'000	90'000	
Beispiel 5.1.1/2							
Versicherungsgesellschaft	Total	Sitz CH	Staat A	Staat B	Staat C	Staat D	
Steuerperiode 2004:							
Verlust (keine Wertzuwachsge- winne auf Liegenschaften)	-100'000	-300'000	-100'000	400'000	100'000	-200'000	
Steuerperiode 2005							
Gewinn (keine Wertzuwachsge- winne auf Liegenschaften)	1'000'000	700'000	100'000	-200'000	300'000	100'000	
Steuerperiode 2004							
Objektmassige Methode:							
steuerbarer Gewinn 2004		-300'000	-100'000	400'000	100'000	-200'000	
prov. Verlustübernahme		-300'000	100'000			200'000	
steuerbarer Reingewinn	-100'000	-600'000	-	400'000	100'000	-	
Quotal direkte Methode (Teilverlustmethode)							
negative Teilergebnisse in %	-600'000 100%	-300'000 50%	-100'000 17%			-200'000 33%	
Verlustvortrag	-100'000	-50'000	-16'667			-33'333	
Steuerperiode 2005							
Objektmassige Methode:							
steuerbarer Gewinn 2005	1'000'000	700'000	100'000	-200'000	300'000	100'000	
Vorjahresverlust		-600'000					
prov. Verlustübernahme		-200'000		200'000			
Verlustrücktrag		200'000	-100'000			-100'000	
steuerbarer Reingewinn	400'000	100'000	-	-	300'000	-	
Quotal direkte Methode (Teilverlustmethode)							
Reingewinn 2005 in %	1'000'000	700'000 58.33%	100'000 8.33%	-200'000 0.00%	300'000 25.00%	100'000 8.33%	
verteilt nach Quoten	1'000'000	583'333	83'333	-	250'000	83'333	
abzüglich Vorjahresverluste	-100'000	-50'000	-16'667			-33'333	
steuerbarer Reingewinn	900'000	533'333	66'667	-	250'000	50'000	

Schweizerische Steuerkonferenz							Anhang 5.2.1
Anhang zu KS 23 / Interkantonale Steuerauscheidung von Versicherungsgesellschafter							
Nicht-Lebens-		Total	Sitzkanton	Kanton A	Kanton B	Kanton C	Ausland
Versicherungsgesellschaften							
Gesamter steuerbarer Reingewinn		240'000					
abzüglich Wertzuwachsgewinne auf Liege		-30'000	10'000	2'500	10'000	7'500	-
		210'000					
Internationale Ausscheidung:							
quotal/direkt		-40'000					40'000
bzw. objektmässig gem. Art. 52 DBG							
Interkantonale Ausscheidung:							
im Inland quotenmässig zu verteilen		170'000					
(davon 50 % pauschale Liegenschaftenquote; max. 50 % der Nettoliegenschaftenerträge)							
Liegenschaftenquote		-50'000	16'000	-	20'000	14'000	
Subtotal (= Betriebsquote)		120'000					
Vorausanteil 30 %		-36'000	36'000				
Rest nach Quoten (Bruttoprämien)		84'000	75'540	6'475	1'295	690	
steuerbarer Reingewinn		210'000	127'540	6'475	21'295	14'690	40'000
(inkl. Wertzuwachsgewinne)		240'000	137'540	8'975	31'295	22'190	40'000
Berechnung der Liegenschaftenquote:							
Nettoerträge Liegenschaften inkl. Eigenmiete		90'000	32'000	-10'000	40'000	28'000	
(ohne Negativerträge)		100'000	32'000	-	40'000	28'000	
Quoten		100%	32%	0%	40%	28%	
max. pauschale Liegenschaftenquote (50 %)		50'000					
Hinweis zur Berechnung der Liegenschaftenquote bei insgesamt negativen Nettoerträgen:							
Nettoerträge Liegenschaften inkl. Eigenmiete		-20'000	50'000	20'000	-100'000	10'000	
ohne Negativerträge		80'000	50'000	20'000	-	10'000	
Quoten		100%	62%	25%	0%	13%	
pauschale Liegenschaftenquote (50 %)		40'000	25'000	10'000	-	5'000	
Berechnung der Betriebsquote:							
Bruttoprämien		1'946'000	1'750'000	150'000	30'000	16'000	
Betriebsquote		100%	89.93%	7.71%	1.54%	0.82%	
Beteiligungsabzug (im monistischen System):							
Schweizerische Nettobeteiligungserträge		20'000					
Beteiligungsabzug: (20'000/170'000x100)		11.764%	(auf drei Stellen rechnen, ohne Rundung)				
Beteiligungsabzug (im dualistischen System):							
Schweizerische Nettobeteiligungserträge		20'000					
Beteiligungsabzug: (20'000/200'000x100)		10.000%	(auf drei Stellen rechnen, ohne Rundung)				
Beteiligungsabzug (Direkte Bundessteuer):							
Schweizerische Nettobeteiligungserträge		20'000					
Beteiligungsabzug: (20'000/200'000x100)		10.000%	(auf drei Stellen rechnen, ohne Rundung)				

Schweizerische Steuerkonferenz							Anhang 5.2.2
Anhang zu KS 23 / Interkantonale Steuerauscheidung von Versicherungsgesellschaften							
Nicht-Lebens-	Total	Sitzkanton	Kanton A	Kanton B	Kanton C *	Ausland	
Versicherungsgesellschaften							
(* Kanton C ist Liegenschaftskanton ohne Betriebsstätte)							
steuerbarer Reingewinn, Gesamt	240'000						
abzüglich Wertzuwachsgewinne auf Liegenschaften	-30'000	10'000	2'500	10'000	7'500	-	
	210'000						
Internationale Ausscheidung:							
quotal/direkt	-40'000					40'000	
bzw. objektmässig gem. Art. 52 DBG							
Interkantonale Ausscheidung:							
im Inland quotenmässig zu verteilen	170'000						
(davon 50 % pauschale Liegenschaftenquote; max. 50 % der Nettoliegenschaftenerträge)							
Liegenschaftenquote	-50'000	16'000	-	20'000	14'000		
Subtotal (= Betriebsquote)	120'000						
Vorausanteil 30 %	-36'000	36'000					
Rest nach Quoten (Bruttoprämien)	84'000	75'540	6'475	1'985	-		
steuerbarer Reingewinn	210'000	127'540	6'475	21'985	14'000	40'000	
(inkl. Wertzuwachsgewinne auf Liegenschaften)	240'000	137'540	8'975	31'985	21'500	40'000	
Berechnung der Liegenschaftenquote:							
Nettoerträge Liegenschaften inkl. Eigenmiete	90'000	32'000	-10'000	40'000	28'000		
(ohne Negativerträge)	100'000	32'000	-	40'000	28'000		
Quoten	100%	32%	0%	40%	28%		
max. pauschale Liegenschaftenquote (50 %)	50'000						
Berechnung der Betriebsquote:							
Bruttoprämien	1'946'000	1'750'000	150'000	46'000	-		
Betriebsquote	100%	89.93%	7.71%	2.36%	-		
Beteiligungsabzug (im monistischen System):							
Schweizerische Nettobeteiligungserträge	20'000						
Beteiligungsabzug: $(20'000 / (170'000 - 14'000) \times 100)$	12.820%	(auf drei Stellen rechnen, ohne Rundung)					
Beteiligungsabzug (im dualistischen System):							
Schweizerische Nettobeteiligungserträge	20'000						
Beteiligungsabzug: $(20'000 / (200'000 - 14'000) \times 100)$	10.752%	(auf drei Stellen rechnen, ohne Rundung)					
Beteiligungsabzug (Direkte Bundessteuer):							
Schweizerische Nettobeteiligungserträge	20'000						
Beteiligungsabzug: $(20'000 / 200'000 \times 100)$	10.000%	(auf drei Stellen rechnen, ohne Rundung)					

Schweizerische Steuerkonferenz							Anhang 5.2.3
KS 23 / Steuerauscheidung von Versicherungsgesellschaften							
Lebens-		Total	Sitzkanton	Kanton A	Kanton B	Kanton C	Ausland
Versicherungsgesellschaften							
Gesamter steuerbarer Reingewinn		2'800'000					
abzüglich Wertzuwachsgerinne auf Liegenschaften		-616'000	15'000	225'000	220'000	56'000	100'000
		2'184'000					
<u>Internationale Ausscheidung:</u>							
quotal/direkt		-800'000					800'000
bzw. objektmässig gem. Art. 52 DBG							
<u>Interkantonale Ausscheidung:</u>							
im Inland quotenmässig zu verteilen		1'384'000					
davon quotenmässig							
pauschale Liegenschaftenertragsquote (19.69%)		-272'510	100'172	57'626	114'713	-	
Subtotal (= Betriebsquote)		1'111'490					
Vorausanteil 30 %		-333'447	333'447				
Rest nach Quoten (Bruttoprämien)		778'043	699'694	59'987	11'982	6'380	
steuerbarer Reingewinn		2'184'000	1'133'313	117'613	126'694	6'380	800'000
(inkl. Wertzuwachsgerinne auf Liegenschaften)		2'800'000	1'148'313	342'613	346'694	62'380	900'000
Berechnung der Liegenschaftenertragsquote:							
Nettoerträge Liegenschaften inkl. Eigenmiete		493'000	188'000	120'000	210'000	-25'000	
(nach Unterhalts- und eff. Verwaltungskosten; ohne Wertzuwachsgerinne)							
wieder eingebrachte Abschreibungen		41'000	13'000	10'000	18'000	-	
vorgenommene Abschreibungen		-65'000	-15'000	-23'000	-15'000	-12'000	
Nettoliegenschaftenerträge Schweiz (1)		469'000					
Ausgleich negative Liegenschaftenertragsrechnung		37'000				37'000	
Nettoliegenschaftenerträge Schweiz bereinigt		506'000	186'000	107'000	213'000	-	
Quoten (zur Verteilung der Liegenschaftenertragsquote)		100.00%	36.76%	21.15%	42.09%	0%	
Kapitalerträge Schweiz		10'000'000					
Nettoliegenschaftenerträge (1) im Verhältnis zu Kapitalerträgen		4.69%					
zuzüglich Grundquote		15.00%					
pauschale Liegenschaftenertragsquote		19.69%					
Berechnung der Betriebsquote:							
Bruttoprämien		1'946'000	1'750'000	150'000	30'000	16'000	
Betriebsquote		100%	89.93%	7.71%	1.54%	0.82%	
Beteiligungszug (im monistischen System):							
Schweizerische Nettobeteiligungserträge		100'000					
Beteiligungszug: (100'000/1'384'000x100)		7.225%	(auf drei Stellen rechnen, ohne Rundung)				
Beteiligungszug (im dualistischen System):							
Schweizerische Nettobeteiligungserträge		100'000					
Beteiligungszug: (100'000/1'900'000x100)		5.263%	(auf drei Stellen rechnen, ohne Rundung)				
Beteiligungszug (Direkte Bundessteuer):							
Schweizerische Nettobeteiligungserträge		100'000					
Beteiligungszug: (100'000/1'900'000x100)		5.263%	(auf drei Stellen rechnen, ohne Rundung)				

Schweizerische Steuerkonferenz							Anhang 5.3.1
KS 23 / Steuerauscheidung von Versicherungsgesellschaften							
Verlustverrechnung im interkantonalen Verhältnis (Gesamtverlustverrechnungsmethode)							
Steuerperiode 2004		Total	Sitzkanton	Kanton A	Kanton B	Kanton C	Kanton D
Quote aufgrund des Prämienschlüssels		100%	45%	5%	10%	25%	15%
Gewinn 2004 gemäss ER		50'000					
davon:							
Wertzuwachsgewinne Liegenschaften		60'000	10'000	30'000		20'000	
Veräusserungsverluste Liegenschaften		-10'000			-5'000	-2'000	-3'000
<i>(nur Sitzkanton monistisches System)</i>							
Steuerperiode 2005		Total	Sitzkanton	Kanton A	Kanton B	Kanton C	Kanton D
Quote aufgrund des Prämienschlüssels		100%	47%	7%	11%	22%	13%
Verlust 2005 gemäss ER		-20'000					
davon:							
Wertzuwachsgewinne Liegenschaften		50'000	20'000	-	-	30'000	-
Veräusserungsverluste Liegenschaften		-20'000		-15'000		-5'000	
Veranlagung 2004		Total	Sitzkanton	Kanton A	Kanton B	Kanton C	Kanton D
Quote (aufgrund Prämienschlüssel)		100%	45%	5%	10%	25%	15%
Gewinn 2004 gemäss ER		50'000					
Steuerpflichtiger Wertzuwachsgewinn (objektmässig) (ohne Veräusserungsverluste)		-60'000	10'000	30'000	-	20'000	-
			10'000	30'000	-	20'000	-
(in %)			-17%	-50%		-33%	
Betriebsverlust (verteilt nach pos. Anteilen)		-10'000	-1'700	-5'000	-	-3'300	
steuerbarer Reingewinn		50'000	8'300	25'000	-	16'700	-
Veranlagung 2005		Total	Sitzkanton	Kanton A	Kanton B	Kanton C	Kanton D
Quote (aufgrund Prämienschlüssel)		100%	47%	7%	11%	22%	13%
Verlust 2005 gemäss ER		-20'000					
Verlustvortrag per 1.1.2006		-20'000					